

# SATZUNG

## über die Festlegung von Beitragssätzen für wiederkehrende Beiträge Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Hochborn

vom 08.10.2018

Gemäß § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) i. V. m. § 7 ff. des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und der Ausbaubeitragssatzung Verkehrsanlagen - wiederkehrende Beiträge - der Ortsgemeinde Hochborn vom 16.03.2009 hat der Ortsgemeinderat in seiner Sitzung am 26.09.2018 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

Auf der Grundlage der voraussichtlichen jährlichen Investitionsaufwendungen für die die Abrechnungseinheit bildenden Verkehrsanlagen der Gemeinde Hochborn für den Zeitraum von 2018 bis 2022 wird der Beitragssatz der wiederkehrenden Beiträge für Verkehrsanlagen wie folgt festgelegt:

- a) Beitragssatz je Quadratmeter gewichtete Grundstücksfläche  
für 2019 0,80 EURO
- b) Beitragssatz je Quadratmeter gewichtete Grundstücksfläche  
für 2020 0,80 EURO
- c) Beitragssatz je Quadratmeter gewichtete Grundstücksfläche  
für 2021 0,80 EURO
- d) Beitragssatz je Quadratmeter gewichtete Grundstücksfläche  
für 2022 0,80 EURO

### § 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2018 rückwirkend in Kraft.

55234 Hochborn, den 08.10.2018

Der Ortsbürgermeister

*H. Mankel*

H. Mankel



Berechnungsbogen für wiederkehrende Beiträge Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde  
Hochborn für das Jahr 2018-2022

<b>Investitionen lt. Maßnahmenliste</b>	<b>1.081.000,00 €</b>
abzügl. 35 % Gemeindeanteil	<u>- 378.350,00 €</u>
zu verteilender beitragsfähiger Aufwand	702.650,00 €

Ermittlung des Hebesatzes:

Der voraussichtliche beitragsfähige Aufwand ist auf die beitragspflichtige Fläche von  
130.164 m<sup>2</sup> zu verteilen.

Dies ergibt einen voraussichtlichen Beitragssatz von  
(702.650,00 € : 130.164 m<sup>2</sup> =) 5,3981899757 €/m<sup>2</sup> = **5,40 €/m<sup>2</sup>**.